

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
auf den Friedhöfen der Gemeinde Roetgen
(zuletzt geändert durch 34. Änderungssatzung vom 11.12.2019)

§ 1

Die Gemeinde Roetgen erhebt Friedhofsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührentarif

1.	a)	Gebühren für die Überlassung eines Reihengrabes bei Verstorbenen vor dem vollendeten 5. Lebensjahr	540,00 EURO
	b)	Gebühren für die Überlassung eines Reihengrabes bei Verstorbenen nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.633,00 EURO
	c)	Gebühr für die Überlassung eines Reihengrabes auf einer Rasenfläche mit Gedenktafel inkl. Pflege	1.929,00 EURO
	d)	Gebühr für die Überlassung eines Urnenreihengrabes	864,00 EURO
	e)	Gebühr für die Überlassung eines Urnenreihengrabes auf einer Rasenfläche mit Gedenktafel inkl. Pflege	1.117,00 EURO
	f)	Gebühr für die Überlassung eines anonymen Urnenreihengrabes	1.061,00 EURO
	f)	Gebühr für die Aschenbeisetzung ohne Urne (Verstreuen)	527,00 EURO
2.		Gebühren für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstelle	
	a)	Einzelwahlgrab	2.740,00 EURO
	b)	Doppelwahlgrab	4.033,00 EURO
	c)	Urnenwahlgrab	2.684,00 EURO
	d)	Kammer zur oberirdischen Beisetzung für Urnen	1.929,00 EURO
3.		Beilegung einer Urne in eine vorhandene Erdgrabstätte (Reihen-/Wahlgrab) zusätzlich zum Sarg, die noch im Geltungsbereich der 30. Änderungssatzung vom 17.12.2015 erworben wurde	544,00 EURO

4.	Gebühren für die Grabanfertigung und Beerdigung	
	a) Reihengräber	
	1. für Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht	60,00 EURO
	2. für Verstorbene vor vollendeten 5. Lebensjahr	716,00 EURO
	3. für Verstorbene nach vollendeten 5. Lebensjahr (auch auf Rasenfläche)	847,00 EURO
	4. für ein Urnengrab	303,00 EURO
	b) für Wahlgräber	
	1. Erstbeerdigung / Einzelgrab	847,00 EURO
	2. Erstbeerdigung in Doppelgrab	847,00 EURO
	3. Zweitbeerdigung in Doppelgrab	990,00 EURO
	4. Urne in Wahlgräber (auch Zweitbestattung)	303,00 EURO
5.	<i>kein Text</i>	
6.	Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle	
	- bei Nutzung für drei und mehr Tage	420,00 EURO
	- bei Nutzung für zwei Tage	280,00 EURO
	- bei Nutzung für einen Tag	140,00 EURO
	- Nutzung des Vorplatzes der Friedhofskapelle oder der Kapelle selbst am Bestattungstag	105,00 EURO
7.	Gebühren für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabdenkmälern und Anlegung von Einfassungen	
	a) Genehmigung für 1 Grabzeichen (Grabstein, Kreuz, Einfassung)	
	1. Reihen- und Einzelwahlgrab	30,00 EURO
	2. Doppelwahlgrab	44,00 EURO
	b) Genehmigung für mehrere Grabzeichen (Grabstein bzw. Kreuz <u>und</u> Einfassung)	
	1. Reihen- und Einzelwahlgrab	44,00 EURO
	2. Doppelwahlgrab	64,00 EURO

8. Sonstige Gebühren

Ziffer 3 wird gestrichen.

§ 3

Für die auf den Friedhöfen befindlichen, in öffentlicher Pflege stehenden Kriegsgräber werden Gebühren nicht erhoben.

§ 4

Die Gebühren sind nach Eintritt des Sterbefalles an die Gemeindekasse Roetgen zu entrichten.

Zur Zahlung der Gebühr ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofes erfolgt. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder Einzelne als Gesamtschuldner. Aufrechnungen gegen Gebührenforderungen sind unzulässig.

§ 5

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können die bezeichneten Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ermäßigt oder erlassen werden. § 32 Gemeindehaushaltsverordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 6

Gegen die Heranziehung dieser Gebühren steht dem Zahlungspflichtigen der Widerspruch zu. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr nicht gehemmt.

§ 7

Diese 34. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.